

Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 851 K 62/23

Aschaffenburg, 24.07.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 01.10.2025	13:30 Uhr	66, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Michelbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Michelbach	5964	Wohnbaufläche	Kälberauer Straße 20	0,0400	4027
Michelbach	5964/2	Wohnbaufläche	Kälberauer Straße	0,0014	4027

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienwohnhaus mit Doppelgarage im südwestlichen Randbereich von Alzenau OT Michelbach; Baujahr 1971; Renovierung/Modernisierung in 2010: Dacheindeckung, Putzfassade, Kunststofffenster, Haustür; Wohnfläche gesamt ca. 160 qm (80qm/Wohnung); Nutzfläche Keller ca. 78 qm (teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut); Ölzentralheizung, zusätzlich Wärmetauscher;

Verkehrswert: 420.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Bietinteressenten können das Originalgutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg einsehen.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210)!

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.